Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/868

Sachgebiet 92

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Veordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

» EG-Dok. R/2016/77 (TRANS 119) «

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung eines Systems von Gemeinschaftsgenehmigungen hat insbesondere eine intensivere und rationellere Ausnutzung der genehmigten Kapazität sowie eine schrittweise Anpassung der betreffenden Unternehmen an die Erfordernisse des multilateralen Verkehrs gefördert.

Um beim wirtschaftlichen Zusammenwachsen Fortschritte zu erzielen, ist ein Verkehrsmarkt anzustreben, zu dem die Verkehrsunternehmer der Mitgliedstaaten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gleichberechtigten Zugang haben.

Die Einführung des Systems von Gemeinschaftsgenehmigungen trägt zur Verwirklichung dieses Zieles sowie zur Lockerung der mengenmäßigen Beschränkungen bei, weshalb es dazu angetan ist, den innergemeinschaftlichen Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern; daher sollte das Gemeinschaftskontingent spürbar aufgestockt werden.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen und der ausgedehnten Möglichkeiten für die Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigung ist es außerdem wünschenswert, den Fahrtenbericht über Beförderungen im Rahmen der Gemeinschaftsgenehmigung zur vereinfachen, ohne dadurch die Aussagekraft der statistischen Angaben zu mindern, die für die Festsetzung und Aufteilung des Kontingents erfaßt worden sind; damit die noch vorhandenen Vorräte an Fahrtenberichtheften gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 [1]) jedoch soweit wie möglich verwendet werden können, ist ein Übergangszeitraum festzulegen, in dem die Verkehrsunternehmer diese Hefte weiterverwenden dürfen; gleichzeitig ist die Übermittlung der statistischen Angaben durch die Mitgliedstaaten zu beschleunigen und ein einheitliches Schema für die Mitteilung dieser Angaben an die Kommission auszuarbeiten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Das Gemeinschaftskontingent umfaßt 4726 Genehmigungen.

2. Die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	515
Dänemark	372
BR-Deutschland	880
Frankreich	772
Irland	85
Italien	710
Luxemburg	126
Niederlande	766
Vereinigtes Königreich	500“.

[1]) ABl. EG Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

b) Das Muster des Fahrtenberichts sowie die allgemeinen Bestimmungen über Verwendung und Erteilung der Auskünfte gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 werden durch die Bestimmungen in Anhang I ersetzt.

c) Artikel 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten leiten die für ein Vierteljahr erhaltenen Angaben für die einzelnen Monate ohne Namensangabe innerhalb der zwei auf das Bezugsvierteljahr folgenden Monate in Form einer Übersicht gemäß dem Muster in Anhang III an die Kommission weiter."

d) Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 erhält einen Anhang III gemäß dem Anhang II dieser Verordnung.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 Buchstabe b können die Fahrtenberichte bis zum 30. Juni 1978 nach dem Muster in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 ihrer bisherigen Fassung erstellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Ve 45/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang I

„Anhang II

(a)

(Abmessungen 30 × 21 cm)
(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichthefts – Vorderseite)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt – Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Rückseite)

STAAT, DER DAS FAHRTENBERICHTHEFT AUSGIBT [1])

— Nationalitätszeichen —

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

Heft Nr. ....

FAHRTENBERICHTHEFT FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE BEFÖRDERUNGEN IM RAHMEN DER GEMEINSCHAFTSGENEHMIGUNG [1])

Nr. ....

Diese Heft gilt bis zum .... [2])

Ausgegeben in .... am .... [3])

---

[1]) Nationalitätszeichen der Staaten:
Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Vereinigtes Königreich (GB).

[2]) Die Gültigkeitsdauer darf die der Gemeinschaftsgenehmigung nicht überschreiten.

[3]) Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die das Fahrtenberichtheft ausgibt.

(Rückseite der ersten Umschlagseite des Fahrtenberichthefts)

1. (Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Vorderseite)
2. (Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Dieses Heft enthält 50 heraustrennbare Seiten von 1 bis 50 durchnumeriert, auf denen bei der Beladung der Fahrzeuge alle im Rahmen der zugehörigen Gemeinschaftsgenehmigung beförderten Güter einzutragen sind. Jedes Heft trägt eine Nummer, die auf den einzelnen Seiten erscheint.

2. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenberichte für grenzüberschreitende Beförderungen verantwortlich.

3. Das Fahrtenheft ist gemeinsam mit der zugehörigen Gemeinschaftsgenehmigung mitzuführen. Es ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Die Fahrtenberichte müssen unter Beachtung ihrer Numerierung verwendet werden; die Eintragungen müssen den zeitlichen Ablauf der aufeinanderfolgenden Ladungen wiedergeben.

5. Jede Spalte des Fahrtenberichts ist genau und gut leserlich in nicht auslöschbarer Druckschrift auszufüllen.

6. Die ausgefüllten Fahrtenberichte sind der zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaats, die dieses Fahrtenheft ausgegeben hat, spätestens 15 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats zurückzusenden. Erstreckt sich eine Beförderung über zwei Berichtszeiträume, so bestimmt der Zeitpunkt der Ladung den Berichtsmonat, zu dem der Fahrtenbericht gehört (Beispiel: die Beförderung eines Ende Januar geladenen und Anfang Februar entladenen Gutes gehört zu den Fahrtenberichten des Monats Januar).

(Vorderseite des Zwischenblatts vor den 50 heraustrennbaren Seiten)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Fahrtenberichtheft ausgibt)

ERLÄUTERUNGEN

Auf den folgenden Seiten sind alle Angaben über die Güter einzutragen, die im Rahmen der Gemeinschaftsgenehmigung, für die das Heft gilt, befördert worden sind. Für jede geladene Gütersendung ist eine Zeile des Heftes auszufüllen.

Spalten 2 und 3:

Tag und Monat (Januar = 01, Februar = 02, usw.) der Beladung angeben.

Spalte 4:

den Namen des Beladeortes angeben.

Spalte 5:

folgende Kennzeichen verwenden:

Belgien:	B	Italien:	I
Dänemark:	DK	Luxemburg:	L
BR Deutschland:	D	Niederlande:	NL
Frankreich:	F	Vereinigtes Königreich:	GB
Irland:	IRL		

Spalten 6 und 7:

wie in den Spalten 4 und 5.

Spalte 8:

die zurückgelegte Entfernung zwischen Beladeort und Entladeort der Gütersendung angeben.

Spalte 9:

das Gewicht der Güter in Tonnen bis zur ersten Dezimalstelle angeben (z. B. 10,0 t) und die gleichen Gewichtsangaben wie in der Zollerklärung verwenden; Container- und Palettengewichte bleiben dabei unberücksichtigt.

Spalte 10:

Art der Güter einer Sendung möglichst genau angeben.

Spalte 11:

Die Schlüsselnummer der Güterart gemäß der Einteilung auf der Rückseite dieser Seite und der Rückseite der folgenden Seiten angeben.

(Rückseite des Zwischenblatts vor den 50 heraustrennbaren Seiten und Rückseite jedes dieser Seiten)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt)

SCHLÜSSELNUMMERN DER GÜTER

In der Spalte 11 des Fahrtenberichtshefts sind folgende Schlüsselnummern anzugeben:

Schlüssel-nummer	Art der Güter
01	Getreide (Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Mais, Reis usw.)
02	Kartoffeln, sonstiges frisches oder gekühltes Gemüse, frisches Obst
03	Lebende Tiere, Zuckerrüben
04	Holz und Kork (außer Holz- und Korkwaren)
05	Spinnstoffe und Abfälle, andere Stoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (Textilfasern, rohe Häute und Felle)
06	Nahrungs- und Futtermittel (Zucker, Getränke, Kaffee, Tabak, Fleisch, Fisch, Mehl, Futtermittel)
07	Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie tierische und pflanzliche Öle und Fette
08	Feste Mineralbrennstoffe (Steinkohle, Braunkohle, Torf, Koks)
09	Rohes Erdöl und Erdölerzeugnisse (Benzin, Butan- und Propangas, Schmiermittel usw.)
10	Eisenerze, Eisen- und Stahlabfälle und Hochofenstaub
11	NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen
12	Metallerzeugnisse (Stabstahl, Draht, Stahlbleche, Metallrohre)
13	Zement, Kalk, bearbeitete Baustoffe (Ziegel, Dachziegel, Fliesen usw.)
14	Mineralische Rohstoffe oder Erzeugnisse (Sand, Kies, Schwefel, Steine, Gips)
15	Natürliche und chemische Düngemittel
16	Grundstoffe der Kohlechemie, Teer (Benzole, Asphaltteer usw.)
17	Chemische Erzeugnisse, ausgenommen Grundstoffe der Kohlechemie und und Teere (Säuren, Karbonate, Tonerde, Stärken, rohe Kunststoffe, pharmazeutische Waren, Sprengstoffe usw.)
18	Zellstoff- und Papierabfälle (Halbzeugmasse, Altpapier usw.)
19	Fahrzeuge und Beförderungsmittel, Maschinen, Motoren, auch zerlegt und Teile
20	Metallwaren (fertige Bauteile, Konstruktionen und Waren aus Metall)
21	Glas, Glaswaren, keramische Erzeugnisse
22	Leder, Textilien, Bekleidung, sonstige Waren (Möbel, Druckerzeugnisse, Schuhe usw.)
23	Verschiedene Waren (gebrauchte Verpackungsmittel, Umzugsgüter etc.)

Name und Anschrift des Verkehrsunternehmers

Monat/Jahr

Nummer der Genehmigung: ....

Nummer des Heftes: ....

Nummer des Blatts: ....

	Beförderte Güter									
	Ladung		Beladeort		Entladeort		Entfernung (km)	Tonnen (. . . t)	Art des Gutes	Schlüsselnummer
	Tag	Monat	Ort	Land	Ort	Land				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01										
02										
03										
04										
05										
06										
07										
08										
09										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										

Anhang II

„Anhang III

Beförderungsleistungen im Laufe von ... Zeitraum [1]) ... (Jahr) im Rahmen der von ... (Nationalitätszeichen) erteilten Beförderungsgenehmigungen

Schlüsselnummer der Güter [2]): ....

Nationalitätszeichen des		Zahl der	
Beladelandes	Entladelandes	beförderten Tonnen	tkm-Leistungen
B	B DK D F IRL I L NL GB		
DK	B DK D F IRL I L NL GB		
D usw.	B DK usw.		
Insgesamt:			

[1]) Diese Tabelle ist monatlich für alle beförderten Güter und vierteljährlich für jede der 23 Gütergruppen aufzustellen, deren Schlüsselnummern in der Anlage II (d) abgedruckt sind.

[2]) Alle Güter zusammen = Schlüsselnummer 00"

Fiche financière simplifiée

1. Titre et objet de l'enquête

   Statistique relative à l'utilisation du contingent communautaire pour les transports de marchandises par route effectués entre etats membres

   Programme statistique des Communautés européennes 1978–1980 édition du 28. 7. 76. Numéro du travail: F 4.7

2. Motivation de l'enquête

   Cette statistique a pour but de connaître l'utilisation qui est faite par les détenteurs d'autorisations communautaires de transport.

3. Critères d'opportunité et de rentabilité auxquels l'enquête est supposée répondre: 3 B

   Ces données sont demandées par le Règlement (CEE) N° 3164/76 du Conseil du 16 décembre 1976.

4. Impossibilité de faire effectuer l'enquête par les services de la Commission

   Les renseignements ne peuvent être recueillis que par les services compétents des Etats membres (la Commission ne pouvant les recevoir que sous forme anonyme) et de fréquents contacts avec les transporteurs sont nécessaires.

5. Fonctionnaire responsable de l'enquête

   Monsieur H. G. Baggendorff, Chef de Division OSCE – F4 Statistiques de Transports.

6. Résultats espérés de l'enquête

   Le but poursuivi est de connaître l'utilisation qui est faite des autorisations de transport afin de baser les propositions de la Commission en matière de poursuite du système sur des données concrètes.

7. Durée prévue de réalisation de l'enquête

   La statistique actuelle sera maintenue en vigueur durant le premier semestre 1978. A partir du 1er juillet 1978, un nouveau modèle de compte rendu de transport et une simplification très importante des travaux statistiques devront permettre de suspendre l'intervention financière de la part des Communautés.

8. Estimation du coût de l'enquête

   L'intervention financière de la part des Communautés s'élève à 66,66 U. C. par autorisation et par an. Comme pour 1978, l'intervention se limitera au premier semestre, elle s'élèvera à 33,33 U.C × 4726 autorisations = 157.518 U.C. Ce montant devra naturellement être revisé si le Conseil modifiait le nombre d'autorisations (4726) proposé par la Commission.

9. Imputation de la dépense

   L'action envisagée ne pourra être financée que sur la base d'un virement de crédits dûment autorisé par le Conseil à partir du chapitre 101 au cours de l'exercice 1978.

10. Consultation d'un groupe interservices de coordination

    Groupe 4 „Questions économiques, monétaires, statistiques."

11. Services associés

    A l'élaboration et à l'exploitation de l'enquête: DG VII.

Begründung

1. Die Regelung für das Gemeinschaftskontingent wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates vom 19. Juli 1968 [1]) eingeführt, die Verordnung (EWG) Nr. 2829/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 [2]) ergänzt und zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 [3]) geändert.

2. Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 30. November jedes Jahres etwaige Erhöhungen des Volumens des Gemeinschaftskontingents und die Zuweisung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Genehmigungen an die Mitgliedstaaten.

3. Da das Zusammenwachsen des innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehrs ständige und ausgewogene Fortschritte notwendig macht und die Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen in den letzten drei Jahren, obwohl das Gesamtvolumen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und als Folge davon auch der grenzüberschreitende Güterkraftverkehr zugenommen haben, unverändert geblieben ist, muß das Gemeinschaftskontingent aus seinem gegenwärtigen Anfangsstadium herausgeführt werden. Aufgrund der Erwägungen in Ziffer 4 schlägt die Kommission außerdem vor, das jetzige Gemeinschaftskontingent zu verdoppeln.

4. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine solche Aufstockung des Gemeinschaftskontingents aus folgenden Gründen keine größere Änderung der bestehenden Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt verursachen würde:

a) Die Beförderungen im Rahmen von Gemeinschaftsgenehmigungen machen zur Zeit nur rund 7,5 v. H. des grenzüberschreitenden gewerblichen Kraftverkehrs und rund 3,8 v. H. des Gesamtvolumens des gewerblichen und Werkgüterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten aus;

b) die Entwicklung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist von der Wirtschaftskrise zwar verlangsamt worden, macht jedoch trotzdem eine Erhöhung des Volumens der zur Zeit auf dem Markt befindlichen Kraftverkehrskapazität erforderlich; eine solche Aufstockung dürfte eher im Rahmen des Gemeinschaftskontingents als im Rahmen der bilateralen Kontingente möglich sein.

5. Die Aufstockung des Gemeinschaftsvolumens ist für den Handel wirklich notwendig. Die hohe Ausnutzung der im Rahmen des jetzigen Gemeinschaftskontingents angebotenen Beförderungskapazität zeigt, daß die jetzige Verkehrsordnung und die Bedürfnisse der Wirtschaft eine Ausdehnung des multilateral geordneten Verkehrs notwendig machen.

6. Die Kommission ist, wie sie in ihrem Vorschlag vom 1. Oktober 1975 unterstrichen hat, ferner der Ansicht, daß aufgrund bestimmter Faktoren, welche die Bedingungen für die Teilnahme der Verkehrsunternehmer eines bestimmten Staates am Gemeinschaftsverkehr beeinflussen können, was beispielsweise bei Verkehrsunternehmern aus Randstaaten oder aus Ländern mit starken mengenmäßigen Beschränkungen der Fall sein kann, die pragmatische Lösung beibehalten werden soll, derzufolge 50 v. H. der Quotenerhöhung nach dem Grad der Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen im Jahre 1975 und die übrigen 50 v. H. nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 3256/76 festgelegten Quoten verteilt werden sollen.

7. Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Kommission, da die Lockerung der Bedingungen für die Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigung insbesondere den Verzicht auf statistische Informationen wie die Aufgliederung des bilateralen Verkehrs ermöglicht, es für zweckmäßig hält, aus Gründen der Kosteneinsparung, der geringeren Beschränkungen für die Verkehrsunternehmer und der schnelleren Übermittlung der Angaben durch die Mitgliedstaaten einen etwas vereinfachten Fahrtenbericht vorzuschlagen, der einfacher und somit schneller ausgewertet werden könnte. Damit jedoch die noch vorhandenen Fahrtenberichthefte soweit wie möglich verwendet werden können und weil der Druck neuer Fahrtenberichthefte einige Zeit erfordert, sollten die neuen Fahrtenberichthefte erst ab 1. Juli 1978 verwendet werden.

---

1) ABl. EG Nr. L 175 vom 23. Juli 1968, S. 13
2) ABl. EG Nr. L 298 vom 31. Dezember 1972, S. 16
3) ABl. EG Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 1